

Umsetzungsfragenkatalog zum Redispatch 2.0

Version: 1.2

In Zusammenarbeit mit:



Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	„Umsetzungsfragenkatalog Redispatch 2.0“	3
2	Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-059	4
2.1	Anlage 1 „Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit“	4
2.2	Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“	13
3	Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-061	19
4	Änderungshistorie.....	20

1. Einleitung

Am 6. November 2020 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die [Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen](#) veröffentlicht. Die BNetzA-Festlegung betrifft den bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung gemäß § 13a Abs. 1a EnWG, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG. Das Festlegungsverfahren betrifft darüber hinaus die Kommunikation im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen sowie bestimmte Aspekte des finanziellen Ausgleichs von Maßnahmen nach § 13a Abs. 2 EnWG (i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG).

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, S. 706) wurde auch ein verpflichtender energetischer und bilanzieller Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG durch den Netzbetreiber eingeführt. Die Regelungen treten zum 01.10.2021 in Kraft (Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Netzausbaus). Der verpflichtende energetische und bilanzielle Ausgleich ist Teil der Überführung des bisherigen Einspeisemanagements in das Redispatch-System (sog. Redispatch 2.0).

Zusätzlich dazu hat die BNetzA im März 2021 die [Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen](#) und die [Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen](#) veröffentlicht. Diese betreffen ebenfalls die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen nach § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung (EnWG), jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EnWG.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkataloge. Anwendungshilfen zum Redispatch 2.0 veröffentlicht der BDEW regelmäßig auf der [Webseite](#).

Die Anwendungshilfe „**Umsetzungsfragenkatalog zum Redispatch 2.0**“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zum neuen Redispatchregime auf.

1.1 „Umsetzungsfragenkatalog Redispatch 2.0“

Der „Umsetzungsfragenkatalog Redispatch 2.0“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Vor Veröffentlichung wird das Dokument der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann. Der Umsetzungsfragenkatalog wird nach Erfordernis erweitert.

2 Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-059

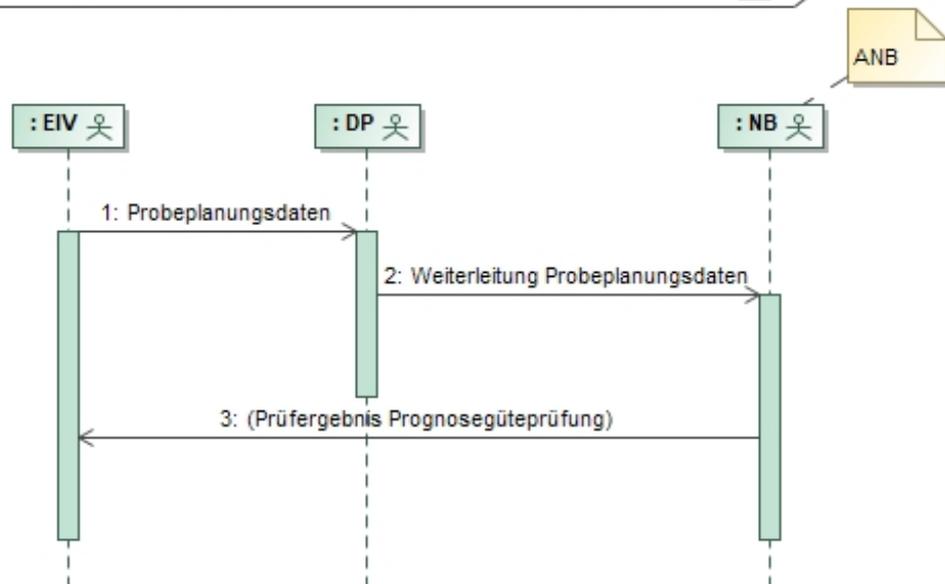
2.1 Anlage 1 „Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit“

Redispatch_001							
Wie erfolgt die Übermittlung von Planungsdaten zur Beurteilung der Prognosegüte?							
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2, Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells BK6-20-059, Anlage 1, Anhang: Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung						
Frage/Regelungslücke	Innerhalb des Wechselprozesses nach Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells vom Prognosemodell in das Planwertmodell, wird als Vorbedingung für einen Wechsel, die Voraussetzungen entsprechend des Kriterienkatalogs zur Zuordnung zum Planwert- bzw. Prognosemodell angeführt. In Anlage 1, Anhang: Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung, wird die Übermittlung von Planungsdaten zur Beurteilung der Prognosegüte als Voraussetzung genannt und beschrieben. Ein Prozess mit entsprechendem Use-Case hierzu existiert nicht.						
Lösung	<p>Die Übermittlung der Probeplanungsdaten erfolgt gemäß nachfolgendem Use-Case.</p> <p>UC: Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung</p> <div data-bbox="368 1238 1313 1624" data-label="Diagram"> <pre> graph LR EIV((EIV)) --- UC((Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung)) UC --- NB((NB)) UC --- DP((DP)) </pre> </div> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Use-Case-Name</th> <th>Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Prozessziel</td> <td>Der EIV hat die Ergebnisse aus der Prognosegüteprüfung auf Basis der von ihm versandten Probeplanungsdaten der SR erhalten.</td> </tr> <tr> <td>Prozessbeschreibung</td> <td>Der EIV sendet Probeplanungsdaten für eine SR an den DP. Dieser leitet die Daten an den ANB weiter. Der ANB verwendet diese Daten ausschließlich für die Prognosegüteprüfung. Jede Änderung</td> </tr> </tbody> </table>	Use-Case-Name	Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung	Prozessziel	Der EIV hat die Ergebnisse aus der Prognosegüteprüfung auf Basis der von ihm versandten Probeplanungsdaten der SR erhalten.	Prozessbeschreibung	Der EIV sendet Probeplanungsdaten für eine SR an den DP. Dieser leitet die Daten an den ANB weiter. Der ANB verwendet diese Daten ausschließlich für die Prognosegüteprüfung. Jede Änderung
Use-Case-Name	Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung						
Prozessziel	Der EIV hat die Ergebnisse aus der Prognosegüteprüfung auf Basis der von ihm versandten Probeplanungsdaten der SR erhalten.						
Prozessbeschreibung	Der EIV sendet Probeplanungsdaten für eine SR an den DP. Dieser leitet die Daten an den ANB weiter. Der ANB verwendet diese Daten ausschließlich für die Prognosegüteprüfung. Jede Änderung						

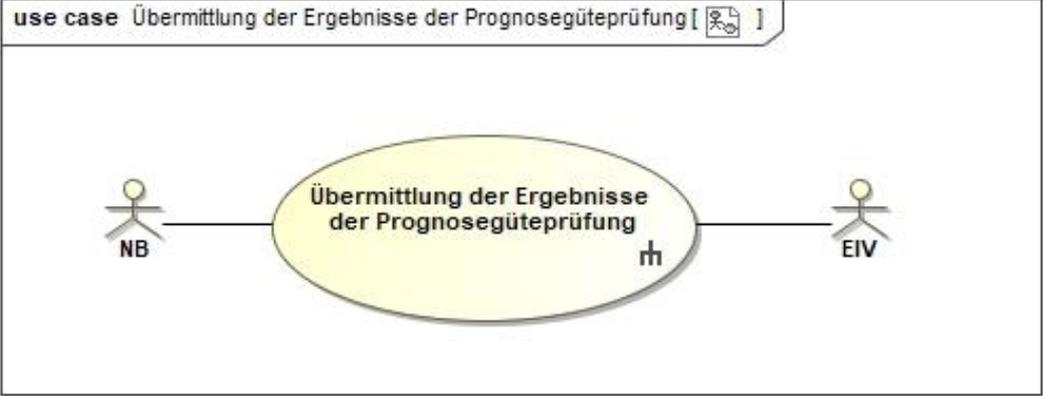
	und Aktualisierung der Probeplanungsdaten für diese SR wird über diesen Prozess übermittelt. Liegt dem ANB die nötige Anzahl an Probeplanungsdaten vor, ermittelt er das Prüfergebnis und teilt es dem EIV mit.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • EIV • NB • DP
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Prognosemodell wird für die SR angewendet. • Dem ANB liegen die Stammdaten zu der SR vor. • Dem ANB liegt eine Anfrage für den Wechsel des Bilanzierungsmodells für diese SR vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom Prüfergebnis kann der EIV das Bilanzierungsmodell wechseln
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der ANB kann zwischen Probeplanungsdaten und Planungsdaten unterscheiden.

SD: Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung

interaction Übermittlung von Probeplanungsdaten für die Prognosegüteprüfung []

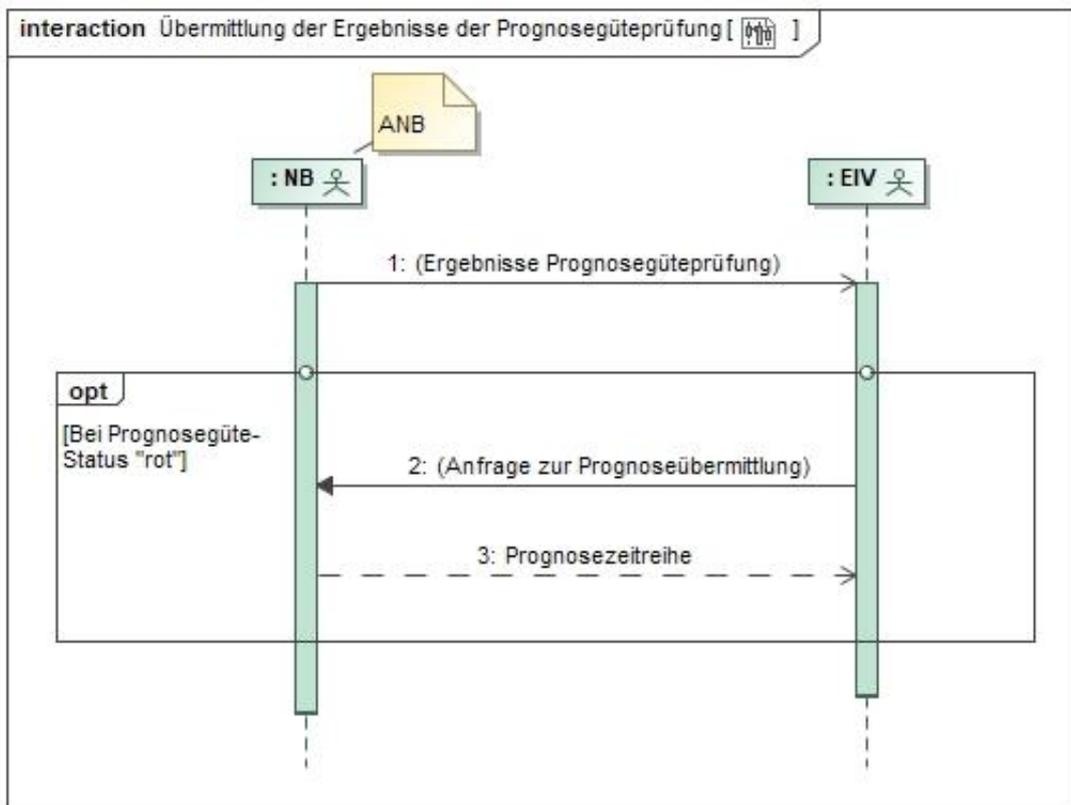


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Probepplanungsdaten	Initiale tägliche Übermittlung bis D-2 14:30 Uhr sowie Übermittlung von Aktualisierungen mindestens ab D-1 14:30 Uhr (bei mindestens Änderung von ≥ 10 MW oder $\geq 10\%$ in Bezug auf die installierte Leistung einer SR). Die Übermittlung erfolgt spätestens 60 Minuten vor der betroffenen Viertelstunde, wenn nicht der Anlagenbetreiber und der Anschlussnetzbetreiber die nachträgliche Übermittlung der Planungsdaten vereinbart haben.	Die Probepplanungsdaten werden in Form von Zeitreihen in $\frac{1}{4}$ -stündlicher Auflösung geliefert. Für die Testphase muss der EIV nach Anmeldung zum Planwertverfahren dem Anschlussnetzbetreiber für mindestens vier Wochen (lediglich unterbrochen durch Viertelstunden, in denen Redispatch-Maßnahmen stattgefunden haben, oder Zeiten, in denen Regelleistung erbracht wurde) viertelstundenscharfe Ex-ante-Planungsdaten zu mindestens 2016 (21 Tage à 96 Viertelstunden) auswertbaren Viertelstunden übermitteln.
2	Weiterleitung Probepplanungsdaten	Unverzüglich, spätestens 30 Sekunden nach Empfang.	
3	Prüfergebnis Prognosegüteprüfung	Spätestens bis 10 WT nachdem für mindestens vier Wochen (lediglich unterbrochen durch Viertelstunden, in denen Redispatch-Maßnahmen stattgefunden haben, oder Zeiten, in denen Regelleistung erbracht wurde) viertelstundenscharfe Ex-ante-Planungsdaten zu mindestens 2016 (21 Tage à 96 Viertelstunden) auswertbaren Viertelstunden übermittelt wurden.	
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU		

Redispatch_002									
Wie erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse des Monitorings der Prognosegüteüberprüfung?									
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2, Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells BK6-20-059, Anlage 1, Anhang: Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung								
Frage/Regelungslücke	Innerhalb des Wechselprozesses nach Anlage 2 der Festlegung BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ Abschnitt III. Abrechnung, 3.1 Use-Case: Wechsel des Bilanzierungsmodells vom Prognosemodell in das Planwertmodell, wird als Nachbedingung im Erfolgsfall der Start des Monitorings der Prognosegüte (s. Ampelmodell) angeführt. Ein Prozess mit entsprechendem Use-Case hierzu existiert nicht.								
Lösung	<p>Die Übermittlung der Ergebnisse erfolgt gemäß nachfolgendem.</p> <p>UC: Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>use case Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteprüfung []</p>  <pre> graph LR NB((NB)) --- UC(Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung) UC --- EIV((EIV)) </pre> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Use-Case-Name</th> <th>Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Prozessziel</td> <td>Der EIV hat die Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung für die SR erhalten.</td> </tr> <tr> <td>Use-Case-Beschreibung</td> <td>Der ANB übermittelt dem EIV die Ergebnisse des Monitorings der Prognosegüteüberprüfung für die SR. Der EIV kann, sofern die Ergebnisse den Prognosegütestatus „rot“ haben, die verwendeten Prognosezeitreihen beim ANB anfordern. Der ANB übermittelt dem EIV die Prognosezeitreihen für den angeforderten Zeitraum.</td> </tr> <tr> <td>Rollen</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • NB • EIV </td> </tr> </tbody> </table>	Use-Case-Name	Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung	Prozessziel	Der EIV hat die Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung für die SR erhalten.	Use-Case-Beschreibung	Der ANB übermittelt dem EIV die Ergebnisse des Monitorings der Prognosegüteüberprüfung für die SR. Der EIV kann, sofern die Ergebnisse den Prognosegütestatus „rot“ haben, die verwendeten Prognosezeitreihen beim ANB anfordern. Der ANB übermittelt dem EIV die Prognosezeitreihen für den angeforderten Zeitraum.	Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • EIV
Use-Case-Name	Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung								
Prozessziel	Der EIV hat die Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung für die SR erhalten.								
Use-Case-Beschreibung	Der ANB übermittelt dem EIV die Ergebnisse des Monitorings der Prognosegüteüberprüfung für die SR. Der EIV kann, sofern die Ergebnisse den Prognosegütestatus „rot“ haben, die verwendeten Prognosezeitreihen beim ANB anfordern. Der ANB übermittelt dem EIV die Prognosezeitreihen für den angeforderten Zeitraum.								
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • EIV 								

Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> Die Werte MAE_{rel}, MAE_{NB}, $MAE_{EIV/BTR}$ und $ME_{EIV/BTR}$ und der Status (grün, gelb, orange, rot) wurden durch den ANB für die SR bestimmt. Die SR ist im Planwertmodell. Der ANB hat entschieden, eine Prognosegüteüberprüfung durchzuführen oder ein betroffener Netzbetreiber hat die Prognosegüteüberprüfung angefordert.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der EIV kann die Informationen zur Prognosegüte verwenden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

SD: Übermittlung der Ergebnisse der Prognosegüteüberprüfung



	Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
	1	Ergebnisse Prognosegüteüberprüfung	Bis zum 10. Werktag des Folgemonats, wenn eine Überprüfung stattfindet.	Übermittlung erfolgt für die vergangenen sechs Monate, sofern vorhanden.
	2	Anfrage zur Prognoseübermittlung	Bei Bedarf und bis spätestens 3 Monate nach Erhalt des Ergebnisses der Prognosegüteüberprüfung	Wenn der Status auf „rot“ steht, kann der EIV die ANB-Prognose anfragen, die zum Status rot geführt hat. In der Anfrage gibt der EIV insbesondere den Zeitraum an, für den er die Daten benötigt. Hinweis: Ergibt sich der Status rot aufgrund der Statusmeldungen mehrerer Vormonate, so sind die ANB-Prognosen der entsprechenden Vormonate zu übermitteln.
	3	Prognosezeitreihe	Spätestens drei WT nach Erhalt der Anfrage	ANB übermittelt seine Prognose(n), welche zum Status rot geführt hat/haben, in viertelstündlicher Auflösung.
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU			

Redispatch_003				
Welche Berücksichtigung finden Tranchen in der Definition der Steuerbaren Ressourcen?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	Anwendungshilfe Anlagenbetreiber (1.1.1 und 2.2.1) BK06-20-059: Anlage 1 Bilanzierungsmodelle und Bestimmung der Ausfallarbeit (Kapitel 2.1.2, 2.2.2); BK06-20-059: Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch (UC 3.1.1.)			

Frage/Regelungslücke	Wie werden Tranchen bei der Bildung einer SR berücksichtigt?
Lösung	<p>Es gibt keinen direkten Zusammenhang zwischen SR und Tranchen. Tranchen entstehen durch die prozentuale Aufteilung einer Marklokation auf unterschiedliche Lieferanten gem. MPES, SR aufgrund ihrer Steuerbarkeit und der Zuordnung von TR.</p> <p>Für eine SR bedeutet dies, dass bei der Bildung der SR die technische Fernsteuerbarkeit von Gesetz wegen im Vordergrund steht und es keine Abhängigkeit zu Tranchen geben muss.</p> <p>Im EEG ist in §9, Abs. 2 u. a. geregelt, dass alle Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein/werden müssen, „mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann“. Dieser gesetzlichen Vorgabe ist unabhängig von Eigentumsanteilen und Tranchen Folge zu leisten.</p>
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

Redispatch_010	
Bestimmung der Ausfallarbeit/ des bilanziellen Ausgleichs im Pauschalabrechnungsverfahren	
Berücksichtigung von Einspeiseeinschränkungen (z.B. marktbedingte Anpassung) im Prognosemodell bei der Bestimmung der Ausfallarbeit/ des bilanziellen Ausgleichs im Pauschalabrechnungsverfahren	
Quelle	BK6-20-059, Anlage 1, Kapitel 3.2.2.1 ff. & 3.2.2.2 ff.
Frage / Regelungslücke	<p>In der Anlage 1 der BK6-20-059 im Kapitel 3 Ausfallarbeit wird sowohl im Abschnitt 3.2.2.1 Spitzabrechnung für Windanlagen als auch im Abschnitt 3.2.3.1 Spitzabrechnung von Solaranlagen festgelegt, dass Einspeiseeinschränkungen bei der Berechnung der Ausfallarbeit und folglich auch bei der Höhe des bilanziellen Ausgleichs zu berücksichtigen sind:</p> <p><i>Seite 7: „Soweit die Windenergieanlage unabhängig von der Redispatch-Maßnahme Einspeiseeinschränkungen unterfiel (z. B. marktgetriebene Reduzierung, genehmigungsrechtliche Auflagen, geplante oder nichtgeplante Nichtverfügbarkeiten), sind diese bei der Bestimmung der durchschnittlichen theoretischen Leistung ($P_{vor,theo}$ und $P_{theo,i}$) zu berücksichtigen. Ist wegen Einspeiseeinschränkungen vor der Redispatch-Maßnahme keine Bestimmung von P_{vor}, ist möglich, können für die letzten vier Viertelstunden vor der Viertelstunde, in der die Redis-</i></p>

	<p><i>patch-Maßnahme beginnt, der durch-schnittliche theoretische Leistungsmittelwert je Viertelstunde einer benachbarten Anlage als Ersatzwert angenommen werden.“</i></p> <p>Seite 9: „Soweit die Solaranlage unabhängig von der Redispatch-Maßnahme Einspeiseeinschränkungen unterfiel (z. B. marktgetriebene Reduzierung, geplante oder nichtgeplante Nichtverfügbarkeiten), sind diese bei der Bestimmung der durchschnittlichen Leistung zu berücksichtigen.“</p> <p>Zusätzlich wird sowohl in Abschnitt 3.2.2.2 als auch in Abschnitt 3.2.3.2 klargestellt, dass die vereinfachte Spitzabrechnung der jeweiligen Spitzabrechnung abgesehen von den alternativen Eingangsdaten entspricht.</p> <p>Die Festlegung thematisiert den Einfluss von Einspeiseeinschränkungen in der Pauschalabrechnung jedoch nicht. In den jeweiligen Abschnitten 3.2.2.3 / 3.2.3.3 und 3.3.2 sind die Formeln zur Berechnung der Ausfallarbeit in der Pauschalabrechnung genannt, ohne dass der Einfluss von Einspeiseeinschränkungen beschrieben wird. Es bleibt daher unklar, ob und ggfs. wie die Meldungen von Einspeiseeinschränkungen (insbesondere marktbedingte Anpassungen) bei der Bestimmung der Ausfallarbeit in der Pauschalabrechnung berücksichtigt werden.</p>
<p>Lösung</p>	<p>Die Berücksichtigung von Einspeiseeinschränkungen (z.B. marktbedingte Anpassung) im Prognosemodell bei der Bestimmung der Ausfallarbeit/ des bilanziellen Ausgleichs im Pauschalabrechnungsverfahren erfolgt sinngemäß entsprechend dem beschriebenen Vorgehen in der Spitzabrechnung.</p> <p>Dem nachfolgenden Lösungsansatz unterliegt die Annahme, dass es sich bei der fehlenden Erwähnung der Einspeiseeinschränkungen (z.B. marktbedingte Anpassung) in der Pauschalabrechnung um ein Versäumnis handelt und die Meldungen dieser auch in der Pauschalabrechnung zu berücksichtigen sind. Infolgedessen werden die Meldungen von Einspeiseeinschränkungen (z.B. marktbedingte Anpassung) einheitlich in allen Abrechnungsvarianten bei der Bestimmung der Ausfallarbeit herangezogen.</p> <p>Die Werte in der Meldung einer marktbedingten Anpassung dienen der Ermittlung der mit der marktbedingten Anpassung angestrebten Einspeiseleistung.</p>

Unavailability_MarketDocument 1.0

Element/Attribut	Anmerkungen
quantity	<p>Zeitpunkt, für den der Wert gilt</p> <p>Häufigkeit 1 .. 1</p> <p>Typ xs:decimal</p> <p>FractionDigits 3</p> <p>WhiteSpace collapse</p> <p>Beschreibung Hier wird die Leistung in Megawatt angegeben. Als Dezimaltrennzeichen ist der Punkt (.) zu verwenden. Es wird die nichtbeanspruchbare Leistung angegeben, d. h., im Falle eines „Shutdown“ einer technischen Ressource mit einer zuvor beanspruchbaren Leistung von 1.000 MW ist eine Leistung von 1.000 MW anzugeben. Im Fall einer marktbedingten Anpassung ist der Wert der Einspeisung anzugeben, auf den die Leistung angepasst werden soll. Alle Werte sind ohne Vorzeichen anzugeben.</p>
Reason	<p>Anmerkung Dezimalzahl >=0, max. 3 Nachkommastellen</p> <p>Häufigkeit 1 .. 1</p>

Abbildung 1: Auszug Formatbeschreibung zum Unavailability_MarketDocument 1.0

Für den bilanziellen Ausgleich bei einer redispatchbedingten Leistungsreduzierung in der Pauschalabrechnung folgt somit:

Eine Korrektur des Leistungswertes P_0 (gemessener Leistungsmittelwert der Anlage vor der Redispatchmaßnahme), falls hier eine marktbedingte Anpassung aktiv ist, ist nicht möglich. Wird jedoch für den Zeitraum der Redispatchmaßnahme eine marktbedingte Anpassung übermittelt, so wird bei der Bestimmung der Ausfallarbeit der gemessene Leistungswert vor der Maßnahme P_0 bei Wind bzw. das Produkt aus Anlagenfaktor und installierter Nennleistung der Anlage ($AF \cdot P_{inst}$) bei Solar um die im Zeitraum geltenden marktbasierenden Anpassungen korrigiert.

Im Ergebnis wird sich dies wie folgt auswirken: Ist der Wert, der in der marktbedingten Anpassung ($P_{Markt,i}$) übermittelt wird kleiner als $P_{lim,i}$ (Vgl. BK6-20-059 Anlage 1, Abschnitt 3.1), so ist der bilanzielle Ausgleich / die Ausfallarbeit 0, denn der Sollwert der Maßnahme wird ohnehin aufgrund der marktbedingten Anpassung erreicht. Ist der Wert, der in der marktbedingten Anpassung übermittelt wird größer als $P_{lim,i}$, so ergibt sich der bilanzielle Ausgleich / die Ausfallarbeit in jeder Viertelstunde i als Differenz aus $P_{Markt,i}$ und $P_{lim,i}$.

Für alle Fälle gilt:

- Für Wind: $W_{A,i} = \max \{0; (\min[P_{Markt,i}, P_0] - P_{lim,i}) \cdot \frac{1}{4}h\}$
- Für Solar: $W_{A,i} = \max \{0; (\min[P_{Markt,i}, (AF \cdot P_{inst})] - P_{lim,i}) \cdot \frac{1}{4}h\}$

Status

Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

2.2 Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“

Redispatch_004				
Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung				
Fahrplananpassung nach Abruf im Duldungsfall				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch, Kapitel II 3.2.1 UC: Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung BK6-20-059, Beschluss vom 06.11.2020, S. 52			
Frage/Regelungslücke	<p>Im Beschluss steht zum Use-Case „Übermittlung des Prognosefahrplans im Prognosemodell“, dass vom Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten im Prognosemodell kein neuer Fahrplan zu übermitteln ist.</p> <p>In der Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch im UC: Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung wiederum steht als Nachbedingung im Erfolgsfall ohne Einschränkung auf das Planwertmodell:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrpläne können zwischen BKV (des anfordernden NB) und BKV (des Lieferanten) angepasst werden. <p>Welche Aussage ist hier nun zutreffend? Ist hier nun doch ein neuer Fahrplan durch den BKV (des LF) im Prognosemodell zu übermitteln</p>			
Lösung	Die Nachbedingung im Use-Case 3.2.1. ist ein „kann“ und in Bezug auf das Planwertmodell zu lesen.			
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU			

Redispatch_005				
Übermittlung von Planungsdaten im Planwertmodell				
Für welches Objekt sind die Planungsdaten im Planwertmodell zu übertragen				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“, Use-Case: Übermittlung von Planungsdaten im Planwertmodell BK6-20-061, Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“			

Frage/Regelungslücke	<p>In der Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ ist im Use-Case „2.5 Übermittlung von Planungsdaten im Planwertmodell“ eindeutig geregelt, dass der EIV die Planungsdaten im Planwertmodell für eine SR zu übertragen hat. Die zugehörigen Datenformatbeschreibungen sind dazu passend ausgeprägt.</p> <p>In der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ des Beschluss BK6-20-061 ist folgende Formulierung im Abschnitt 2. Planungsdaten unter 2.1. in der Zeile „Objekt“ zu finden: „Steuerebare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen technische Ressourcen“.</p> <p>Welche der Aussagen ist in der Prozessausgestaltung und in den Datenformaten zu berücksichtigen?</p> <p>Für welches Objekt, SR oder TR sind die Planungsdaten im Planwertmodell zu übertragen?</p>
Lösung	<p>Da Abrufe ausschließlich auf der Ebene der SR erfolgen, müssen auch die Planungsdaten auf der Ebene der SR ausgetauscht werden, um die Abrufe effizient und fehlerfrei ermitteln, austauschen, durchführen und abwickeln zu können. Somit ist in der Anlage des Beschluss BK6-20-061 die Zeile „Objekt“ in den Datenformaten für das Objekt: „Steuerebare Ressource“ umgesetzt worden. Die Nichtbeanspruchbarkeiten sind gemäß Use-Case 2.6 unabhängig vom Bilanzierungsmodell zu übermitteln und können entweder für die TR oder die SR mitgeteilt werden.</p>
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

Redispatch_006				
Übermittlung von angereicherten Stammdaten bzw. Übermittlung Stammdatenänderung vom (Anschluss-)NB (verantwortlich) ausgehend				
Ist der ANB verpflichtet die Nettonennleistung zu jeder TR einer SR anzugeben?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-059, Anlage 2, UC "Übermittlung von angereicherten Stammdaten" bzw. UC "Übermittlung Stammdatenänderung vom (Anschluss-)NB (verantwortlich) ausgehend"			
Frage/Regelungslücke	Für die Nichtbeanspruchbarkeiten ist festgelegt, dass anzugeben ist, welche physikalische Leistung der TR (bzw. SR) nicht genutzt werden kann. Diese Regelung existiert deshalb, um keine Aussagen treffen zu müssen, wenn sich die TR (bzw. SR) ohne Einschränkungen der Verfügbarkeit im Regelbetrieb befindet.			

	<p>Fachlich relevant ist aber nicht die nicht verfügbare, sondern die trotz einer Nichtverfügbarkeit weiterhin verfügbare Leistung der TR (bzw. SR). Um diese ermitteln zu können, muss die Differenz aus Nettonennleistung und Nichtbeanspruchbarkeit bekannt sein. Die Frage ist, wer sicherstellt, dass der Wert der Nettonennleistung (_Produktion) vorliegt.</p> <p>Da der EIV nicht verpflichtet ist, die Information zu Nettonennleistung im Rahmen der Stammdatenprozesse der Anlage 2 zum Beschluss BK6-20-059 (unter Berücksichtigung der Anlage „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ des Festlegungsverfahrens BK6-20-061, Kapitel 1) dem ANB zur Verfügung zu stellen, diese aber zwingend benötigt wird, ergibt sich daraus unseres Erachtens eine Verpflichtung zur Übermittlung der Nettonennleistung spätestens durch den ANB im Zuge der Anreicherung der Stammdaten (UC-Übermittlung von angereicherten Stammdaten). Sofern er die Nettonennleistung anreichern muss, hat er sich diese aus dem Marktstammdatenregister der BNetzA oder über einen anderen sichergestellten Weg zu beschaffen.</p> <p>Ist der ANB verpflichtet, die Nettonennleistung zu jeder TR einer SR anzugeben und dafür zu sorgen, dass immer der aktuell gültige Wert der Nettonennleistung allen berechtigten NB der SR vorliegt?</p>
Lösung	Ja, der ANB ist verpflichtet, die Nettonennleistung zu jeder TR einer SR anzugeben und dafür zu sorgen, dass immer der aktuell gültige Wert der Nettonennleistung allen betroffenen NB der SR vorliegt.
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

Redispatch_008			
SR-ID Vergabe und Bereitstellung an EIV/Anlagenbetreiber im Einführungszenario			
<p>1. Was passiert, wenn sich kein EIV findet, der die Meldung für eine solche SR übernimmt?</p> <p>2. Was passiert, wenn bei einer solchen SR ein EIV in den Aufforderungsfall will und der andere EIV in den Duldungsfall?</p>			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-20-059 Anlage 2 „Begriffe“, „steuerbare Ressource (SR)“</p> <p>Eine SR setzt sich aus einzelnen TR zusammen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer SR ist mindestens eine MaLo zugeordnet. • Jede TR ist genau einer SR zugeordnet. • Eine SR kann auch nur eine einzelne TR enthalten. • Eine SR wird entweder über den Duldungsfall oder den Aufforderungsfall abgerufen. 		

	<ul style="list-style-type: none"> • Jede SR ist genau einem EIV zugeordnet. <p>Für den Duldungsfall gilt: Sofern TR über eine gemeinsame technische Steuerungseinrichtung durch den Netzbetreiber steuerbar sind, müssen diese TR zu einer SR zusammengefasst werden.</p> <p>Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer SR zusammengefasst werden.</p> <p>Redispatch 2.0 Einführungszenario</p> <p><i>„Der ANB macht mittels eines standardisierten Datenblattes bis zum 14.05.2021 einen Vorschlag zur Zuordnung der TRs zu einer SR (je EIV) an den EIV und, sofern bekannt, an den BTR und vergibt für diese eine SR-ID. Wenn dem ANB der EIV bzw. der BTR nicht bekannt ist, wird der Anlagenbetreiber kontaktiert (z. B. Kontaktaufnahme auf einem Portal oder per E-Mail).“</i></p>
Frage / Regelungslücke	<p>In manchen Fällen sind die Marktlokationen einer SR verschiedenen Bilanzkreisen und / oder Lieferanten zugeordnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was passiert, wenn sich kein EIV findet, der die Meldung für eine solche SR übernimmt? 2. Was passiert, wenn bei einer solchen SR ein EIV in den Aufforderungsfall will und der andere EIV in den Duldungsfall?
Lösung	<p>Zu Frage 1:</p> <p>Die betroffenen EIV können die SR so bilden, dass ihre vertragliche Situation berücksichtigt ist. Dazu müssen alle betroffenen EIV die jeweiligen TR neuen SR zuordnen, welche dann jeweils von einem betroffenen EIV übernommen werden. Dabei ist nach BK6-20-059 Anlage 2 (SR-Definition) der Aufforderungsfall zu wählen.</p> <p>Hinweis: Für alle TR, die einer solchen SR (für die sich kein EIV finden lässt) zugeordnet sind und den Duldungsfall nutzen wollen, kann der ANB die neuen SR zu einer SG zusammenfassen. Die Kommunikation der Prozesse könnte dann EIV-scharf erfolgen.</p> <p>Zu Frage 2:</p> <p>Wenn sich die EIV nicht auf ein gemeinsames Modell (Aufforderung- oder Duldungsfall) einigen können, müssen die EIV ihre Fernsteuerung so anpassen, dass eine getrennte Steuerung (mit getrennten SRs) möglich ist.</p>
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

Redispatch_009				
Beschlusstext zum Beschluss zur Festlegung "Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen" (BK6-20-059) bzw. dessen Anlage 2 "Kommunikationsprozesse Redispatch"				
3.1. Abruf im Aufforderungsfall mit Delta-/Sollwertanweisung				
Abruf innerhalb der Bearbeitungszeit des EIV bei SR im Aufforderungsfall				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>Im Beschlusstext der Festlegung BK6-20-059 auf Seite 48 wird klargestellt:</p> <p><i>„Die Einhaltung der Abrufprozesse ist keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Redispatch-Maßnahme. Die Redispatch-Maßnahme ist daher auch dann umzusetzen, wenn der Netzbetreiber den Abrufprozess nicht einhalten sollte“.</i></p> <p>In der Anlage 2 auf Seite 32 heißt es in 3.1.2 SD: Abruf im Aufforderungsfall mit Delta-/Sollwertanweisung <i>“Unverzüglich unter Beachtung der Bearbeitungszeit und der technisch erforderlichen Umsetzungszeit.”</i></p>			
Frage / Regelungslücke	<p>Wie ist die Vorgehensweise bei RD-Maßnahmen mit SR im Aufforderungsfall, wenn der Abruf durch den anweisenden NB innerhalb der Bearbeitungszeit des EIV erforderlich ist?</p> <p>Dies kann der Fall sein, wenn plötzlich eine Prognoseabweichung erkannt wird oder eine Störung im Netz eine spontane Engpassituation erzeugt.</p>			
Lösung	<p>In folgenden Fällen kann die betreffende SR für den betreffenden Zeitpunkt <u>nicht</u> für die Maßnahme herangezogen werden und es muss eine andere SR ausgewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ANB hat <u>keinen</u> (zusätzlich zum EIV) steuernden Zugriff auf die SR die Umsetzungszeit (Veränderung der Leistungsabgabe an der SR) ist zu lang für eine rechtzeitige Engpassbeseitigung • Der steuernde Zugriff des ANB ist nicht schneller als die Bearbeitungszeit des EIV <p>In allen anderen Fällen, in denen der Abruf nicht innerhalb der Bearbeitungs- und Umsetzungszeit erfolgt, wird abweichend zum vorgesehenen Prozess ausnahmsweise durch den ANB gesteuert. Die Prozesse für die Übermittlung des "Abrufs" (3.1.) einschließlich der "Information über den Abruf" (3.1.) werden unter Nichteinhaltung der vorgesehenen Frist jedoch so schnell wie möglich trotzdem genutzt. Die Ablösung der ANB-Steuerung durch den EIV erfolgt mit der nächsten Viertelstunde nach Ablauf der durch den EIV hinterlegten Bearbeitungszeit.</p>			

	<p>Hinweis: Bei Abruf in der Bearbeitungszeit weist der ANB auf Anforderung des EIV die Notwendigkeit nach. Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Fristen bzw. durch die Fremdsteuerung entstehen (z.B. durch Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie oder durch Ausregeln der Istwerte) werden durch den ANB erstattet. Der AB/EIV hat hierfür die Nachweispflicht.</p> <p>Sofern der Nachweis für die Notwendigkeit zur Übernahme der Steuerung durch den ANB nicht geführt wird oder es zur regelmäßigen Übernahme der Steuerung durch den ANB kommt, liegt der Verdacht des systematischen Verstoßes des ANB gegen die Festlegung nahe. Dieses Verhalten kann nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangs beendet werden (vgl. Beschluss BK6-20-59, S.48, 2. Absatz).</p>
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU

3 Umsetzungsfragen zur Festlegung BK6-20-061

Redispatch_007				
Übermittlung von Echtzeitdaten via DP				
Können Echtzeitdaten über den DP zwischen EIV(AB) und ANB ausgetauscht werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-061, Beschluss Kapitel 3.2.1.1. Adressat der Übermittlungsverpflichtung und Verantwortlichkeiten BK6-20-061, Anlage zum Beschluss - 4. Echtzeitdaten			
Frage/Regelungslücke	Gemäß Beschluss der Festlegung BK6-20-061 (Seite 11 Absatz 1) gilt: „Bedient sich der Anschlussnetzbetreiber für den Empfang der Daten der Marktrolle eines Data Providers (vgl. auch hierzu Beschluss BK6-20-059), hat der Anlagenbetreiber mit ordnungsgemäßer Übermittlung an den Data Provider seine Verpflichtungen erfüllt.“ Gemäß Festlegung BK6-20-061, Anlage 1, umfassen diese Daten auch Echtzeitdaten. Können damit auch Echtzeitdaten über den DP zwischen EIV(AB) und ANB über den DP ausgetauscht werden?			
Lösung	Echtzeitdaten oder weitere Daten aus Anlage 1, die nicht in den derzeit festgelegten Datenformaten übermittelt werden, werden weiterhin auf den bilateral abgestimmten Wegen zwischen Anlagenbetreiber (oder seinen Beauftragten) und ANB ausgetauscht.			
Status	Konsens: BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU			

4 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	03.05.2021	Erstveröffentlichung BDEW Redispatch_001, Redispatch_002
V.1.1	30.06.2021	Erste Verbände-Veröffentlichung (BDEW, BEE, bne, EDNA, GEODE, VKU) Redispatch_001: Ergänzung SD-Schritt 3, Präzisierung des Prozessziels, der Prozessbeschreibung und der Nachbedingung im Erfolgsfall, Präzisierung der Pfeilspitzen im SD Redispatch_002: Präzisierung der Pfeilspitzen im SD, Präzisierung der Use-Case-Beschreibung Redispatch_003, Redispatch_004, Redispatch_005, Redispatch_006, Redispatch_007: neu ergänzt
V.1.2	20.07.2021	Redispatch_008, Redispatch_009, Redispatch_010: neu ergänzt